Abteilung: GGII Finanz- und Vermögensverwaltung
Sachbearb.: Petra Haan
E-Mail: finanz@ansfelden.at
Telefon: 07229/840-1237

Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018

für das Jahr 2026

Ich bin **EigentümerIn** der **Wohnung** in: _____

Vor- und Familienname _____

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer) _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Sofern zutreffend, bitte nachfolgend A. **oder** B. ankreuzen:

☐ **A: Es handelt sich um eine abgabenpflichtige Freizeitwohnung.**[1]

Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

☐ Nutzfläche bis 50 m²: € 216,00 (monatliche Aliquotierung: € 18,00)
(86,40 EUR, *zuzüglich Gemeindezuschlag in Höhe von € 129,60 EUR*)

☐ Nutzfläche über 50 m²: € 388,80 (monatliche Aliquotierung: € 32,40)
(129,60 EUR, *zuzüglich Gemeindezuschlag in Höhe von € 259,20 EUR*).

IBAN: AT64 2032 0170 0030 7013
Zahlungsreferenz: Abgabe 103 - [Anschrift der betroffenen Wohnung] - [Jahr, wofür entrichtet wird]

Fälligkeit: spätestens 1.12 des entsprechenden Kalenderjahres

[1] Die Wohnung stellt im laufenden Abgabenjahr **länger als 26 Wochen im Tourismusjahr keinen Hauptwohnsitz** dar und es liegt auch **kein Ausnahmetatbestand** (B.) vor.

☐ **B: Es besteht keine Abgabenpflicht (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*) [2]:**

☐ Keine Abgabenpflicht, da ein Hauptwohnsitz des Inhabers in derselben Gemeinde besteht.

☐ Die Wohnung wird überwiegend als private Gästeunterkunft verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung (Pendler/in) verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.

☐ Ein bestehender Hauptwohnsitz musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.

☐ Seit mindestens 5 Tourismusjahren[3] wurde bzw. wird
- zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt **und**
- das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige[4] im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 des Eigentümers sind **und**
- keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.

☐ Die Wohnung wird nicht zur Freizeitnutzung genutzt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Formular nicht vor dem 01.12.2026 übermitteln!

[2] Sollte einer der nachfolgenden Tatbestände vorgebracht werden, ist deren Bestehen durch den/die Eigentümer/-in mittels geeigneter Nachweise der Behörde glaubhaft zu machen.
[3] Ein Tourismusjahr beginnt mit 01.11 und dauert bis 31.10 des Folgejahres (aktuell: 01.11.2024 bis 31.10.2025).
[4] Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in).